

6355/J XX.GP

## **ANFRAGE**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stojsits, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Disziplinarverfahren

Gemäß § 43 BDG ist der Beamte verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen. Der Beamte hat in seinem gesamten Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, dass das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

Die Sicherheitsorgane haben sich überdies an die vom Bundesminister für Inneres per Verordnung erlassenen Richtlinien zu halten. Gegen Verletzungen der Berufspflichten ist eine Beschwerde zulässig.

Es ist unbestritten, dass das Verschließen des Mundes mittels Klebeband den geltenden gesetzlichen Bestimmungen widerspricht. Es ist weiters unbestritten, dass die drei begleitenden Beamten Marcus Omofuma den Mund mittels Klebeband zuklebten.

Gemäß § 112 kann die Dienstbehörde die vorläufige Suspendierung verfügen, wenn durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet würden. Eine vorläufige Suspendierung der drei Beamten erfolgte im gegenständlichen Fall bis heute noch nicht. Der Innenminister teilte jedoch mit, dass ab sofort die Beamten dienstfrei gestellt werden.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

**ANFRAGE:**

1. Warum wurde von der Dienstbehörde - allenfalls über Ihre Weisung - gegen die drei Beamten, die Marcus Omofuma auf dem Schubtransport begleiteten, nach Bekanntwerden des Todes des Marcus Omofuma nicht eine vorläufige Suspendierung verfügt?
2. Sind Sie der Auffassung, dass das Ansehen des Amtes durch das Verkleben des Mundes während des Schubtransports nicht so stark gefährdet ist, dass eine vorläufige Suspendierung gerechtfertigt gewesen wäre?
3. Unterblieb die vorläufige Suspendierung auf Empfehlung von Spitzenbeamten Ihres Ministeriums? Wenn ja, welcher?
4. Warum erfolgte nun eine Dienstfreistellung der Beamten, obwohl es offensichtlich für eine vorläufige Suspendierung keinen Grund gab?
5. Die Volksanwaltschaft wie das Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher Behandlung haben die Ineffizienz des bestehenden Disziplinarrechtes kritisiert. Werden Sie sich daher dafür einsetzen, wie auch von Fachleuten gefordert, dass für die Exekutive ein eigenes Disziplinarrecht geschaffen wird? Wenn nein, was spricht dagegen?
6. Ein Entwurf für ein eigenes Disziplinarrecht für die Exekutive sollte sinnvollerweise vom Innenministerium erarbeitet werden, da dieses Ministerium am besten mit den Mängeln des bestehenden Disziplinarrechtes vertraut ist. Werden Sie daher für die Ausarbeitung eines eigenen Disziplinargesetzes für die Exekutive sorgen? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, bis wann ist mit einem Entwurf zu rechnen?